

## KOPIE

### Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale (Naturgebilde):

1. „Pfaffenhütchenbaum im Wittenberger Luch“ - *Euonymus europaea* (L.);
2. „Ulme an der Hohndorfer Rinne“ – *Ulmus minor* MILL.;
3. „Schwarzpappel Nr. 1 an der Elbe bei Hohndorf“ – *Populus nigra* L.;
4. „Schwarzpappel Nr. 2 an der Elbe bei Hohndorf“ – *Populus nigra* L.;
5. „Birne an der Hohndorfer Rinne“ – *Pyrus communis*;
6. „Ahorn an der Hohndorfer Rinne“ – *Acer campestre* L.

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

## § 1

### Festsetzung als Schutzobjekte

Die aufgeführten Naturgebilde und die jeweils dazugehörige geschützte Umgebung, die Kronentraufbereiche, werden zu Naturdenkmälern erklärt. Die Naturdenkmale führen die Bezeichnung:

1. „Pfaffenhütchenbaum im Wittenberger Luch“;
2. „Ulme an der Hohndorfer Rinne“;
3. „Schwarzpappel Nr. 1 an der Elbe bei Hohndorf“;
4. „Schwarzpappel Nr. 2 an der Elbe bei Hohndorf“;
5. „Birne an der Hohndorfer Rinne“;
6. „Ahorn an der Hohndorfer Rinne“.

Die Größe der Kronentraufbereiche der einzelnen Naturdenkmale sind der Anlage zur Verordnung zu entnehmen.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Standorte der Naturdenkmale:

1. das Naturdenkmal Nr. 1 steht in der Gemarkung Wittenberg, Flur 29, Flurstück 167; in der Elbaue zwischen Wittenberg und Mühlanger nahe der Elbe;

2. das Naturdenkmal Nr. 2 steht in der Gemarkung Mühlanger, Flur 2, Flurstück 335; an der Uferböschung der Hohndorfer Rinne;
  3. das Naturdenkmal Nr. 3 steht in der Gemarkung Mühlanger, Flur 2, Flurstück 340; in der Nähe des OT Hohndorf der Gemeinde Mühlanger an der Elbe;
  4. das Naturdenkmal Nr. 4 steht in der Gemarkung Mühlanger, Flur 2, Flurstück 331; in der Nähe des OT Hohndorf der Gemeinde Mühlanger an der Elbe;
  5. das Naturdenkmal Nr. 5 steht in der Gemarkung Mühlanger, Flur 2, Flurstück 21; in der Elbaue des OT Hohndorf der Gemeinde Mühlanger;
  6. das Naturdenkmal Nr. 6 steht in der Gemarkung Mühlanger, Flur 2, Flurstück 314/1, in der Elbaue des OT Hohndorf der Gemeinde Mühlanger.
- (2) Die Naturdenkmale sind auf zwei topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Naturdenkmale sind auf den topografischen Karten unmaßstäblich dargestellt und durch schwarze Symbole gekennzeichnet.
- (4) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei den Verwaltungssitzen der Gemeinde Mühlanger und der Stadt Wittenberg zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

**Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der landschaftsbildprägenden Solitärbäume und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:**

- 1. Naturdenkmale Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6 wegen ihrer ökologischen Bedeutung und wegen ihrer Eigenart;**
- 2. Naturdenkmale Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 wegen ihrer ökologischen Bedeutung und wegen ihrer Seltenheit.**

### § 4

#### Verbote

- (1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung, die dazugehörigen Kronentraufbereiche, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören. Es ist insbesondere verboten eines der Naturdenkmale zu fällen.
- (2) Folgende Handlungen an den Naturdenkmalen und ihrer geschützten Umge-

bung sind verboten:

1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;
2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernen von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;
3. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern;
5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;
6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten;
7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf den Traufflächen auszubringen;
8. den Boden im Bereich der Traufflächen abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
9. die Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und auf ihnen zu parken;
10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;
11. Werbeträger, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen.

## **§ 5**

### **Zulässige Handlungen**

**Der § 4 gilt nicht für:**

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmälern und auf den dazugehörigen Traufflächen;
3. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

## § 6

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmälern und auf den dazugehörigen Traufflächen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen werden.

## § 7

### **Duldung**

Die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben die Kennzeichnung der Schutzgegenstände zu dulden.

## § 8

### **Befreiungen**

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

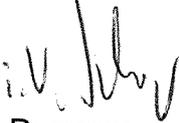
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer entgegen § 22 Absatz 4 NatSchG LSA vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, 22. April 2002



Dammer



25.4  
2002

Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale:

1. „Pffaffenhütchenbaum im Wittenberger Luch“
2. „Ulme an der Hohndorfer Rinne“
3. „Schwarzpappel Nr. 1 an der Elbe bei Hohndorf“
4. „Schwarzpappel Nr. 2 an der Elbe bei Hohndorf“
5. „Birne an der Hohndorfer Rinne“
6. „Ahorn an der Hohndorfer Rinne“

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baumhöhe in m	Kronen- durchmesser in m	Kronentrauf- bereich in m	Stammumfang in m	Alter in Jahren
1.	Wittenberg	29	167	3,0	5,0	6,0	0,3	keine Angabe
2.	Mühlanger	2	335	12,0	10,5	11,5	2,75	150
3.	Mühlanger	2	340	21,0	17,0	18,0	1,6 – 2,7	100
4.	Mühlanger	2	331	20,0	16,5	17,5	1,55 – 1,90	300
5.	Mühlanger	2	21	8,0	10,0	11,0	2,15	80
6.	Mühlanger	2	314/1	11,5	14,6	15,6	2,1	keine Angabe